

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 30.04.1824 publ. 06.05.1824

sondern mit Pfannen in Kalk gelegt decken zu lassen, nunmehr gleichfalls auf das Kirchdorf Osternburg und dessen Umgebungen ausgedehnt, und in Kraft gesetzt, unter der näheren Bestimmung, daß es dabey verstattet werde, die Dächer auch in Lehndocken zu legen; wonach sich ein jeder genau zu richten, und im Unterlassungsfall zu gewärtigen hat, daß er zur Umlegung des Dachs auf die angeordnete Weise werde angehalten werden.

19) Bekanntmachung des Amtes Oldenburg vom 30sten April 1824., publ. am 6ten May 1824.

Nachstehende Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mahl- und Beutel-Geld zu nehmen ist, wird in Auftrag der Herzoglichen Cammer hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Taxe,
wonach auf den beyden hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mahl-, Sichel- und Beutel-Geld zu nehmen ist.

Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mehl-Sichel- und Beutel-Geld zu nehmen ist.

A. Beym bloßen Mahlen des Getreides geht davon ab:

a) an Matten:

- 1) von Roggen $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 2) von Gerste ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 3) von Buchweizen ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 4) von Malz $\frac{1}{3}$ Kanne vom Scheffel oder das 48ste Korn,
- 5) von Schweinekorn $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 6) von Weizen, auf blauen Steinen fein gemahlen, $\frac{3}{4}$ Kanne vom Scheffel oder das 24ste Korn;

b) an Mahlgeld erlegen:

- 1) die Grobbeckler für Roggen vom Sack von 6 bis 8 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant, besorgen die Grobbeckler das Aufschütten und Einschlagen selbst, so bezahlen sie nur 1 Gr. per Sack,
- 2) die Branntweinbrenner vom Sack von 6 bis 8 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant inclusive des Aufschüttens und Einschlagens,
- 3) die Bierbrauer vom Sack von höchstens 12 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant

inclusive des Ausschüttens und Einschlagens,

- 4) von Weizen, auf blauen Steinen fein gemahlen, wird vom Sack von 6 bis 8 Scheffel gegeben 4 Gr. Courant inclusive des Ausschüttens und Einschlagens.

B. Beym Sichten und Beuteln wird von allen Früchten gegeben:

a) an Matten das 16te Korn oder 1 Ranne vom Scheffel,

b) an Sichter- oder Beutelgeld bezahlen:

1) die Weißbecker für den Sack von 6 bis 8 Scheffel 7 Gr. Courant inclusive der erforderlichen Arbeit,

2) Bürger und Landleute für den Scheffel $2\frac{1}{2}$ Gr. Courant, besorgen die Mahlgäste das Ausschütten und Einschlagen, so wird nur $1\frac{1}{2}$ Gr. vom Scheffel gegeben.

C. Für Weizen, der gepellt wird, wird vom Scheffel gegeben 1 Gr. Courant inclusive der erforderlichen Verrichtungen.

Fürs Abstauben werden für 100 Pfund $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund in Anschlag gebracht.

An Kleye, welche zurückgegeben wird, werden auf 100 Pfund 20 bis 30 Pfund gerechnet.